

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Begriffsbestimmungen und Allgemeines

1. In den vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a. GGN: GGN Mastering Credit N.V., Utrecht, KvK-Nummer: 17240971
 - b. Auftraggeber: natürliche oder juristische Person, die GGN für sich selbst oder für einen Dritten mit der Erbringung von Leistungen beauftragt.

(Geltungsbereich)

2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Angebote über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen:
 - a. Forderungsinkasso;
 - b. Debitorenmanagement;
 - c. Kreditmanagement;
 - d. Verrichten von Amtshandlungen (dies alles jeweils im weitesten Sinne des Wortes).

(Abweichende Bedingungen)

3. Eventuelle Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Aus derartigen Abweichungen können keine Ansprüche bezüglich später eingegangener Rechtsbeziehungen abgeleitet werden. Übt GGN eines oder mehrere der ihr sich aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ergebenden Rechte über einen gewissen Zeitraum hinweg nicht oder nicht vollständig aus, so kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche für die Zukunft ableiten.

(Keine Pflicht zur Auftragsannahme)

4. GGN sowie insbesondere die mit ihr in Verbindung stehenden Gerichtsvollzieher sind (über ihre etwaigen Amtspflichten gemäß Punkt 2d hinaus, siehe oben) in keinem Fall zur Annahme von Inkasso- oder sonstigen Aufträgen verpflichtet. Aufträge bedürfen stets einer schriftlichen Auftragsannahme. GGN ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(Recht zur Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen)

5. GGN behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

(Ausschluss von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers)

6. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die dieser in irgendeiner Weise verweist, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich von GGN akzeptiert wurden.

(Rangordnung)

7. Falls die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen stehen oder mit diesen unvereinbar sind, so haben die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, sofern nicht die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart haben.

B Inkasso

1. Durch die Beauftragung von GGN ermächtigt der Auftraggeber GGN, in seinem Namen alle nach Ermessen von GGN erforderlichen und/oder nützlichen Inkasso- und Rechtshandlungen zu verrichten. Diese Vollmacht erstreckt sich unter anderem auf die folgenden Handlungen:
 - a. Die schriftliche und telefonische Kontaktaufnahme zum Schuldner, zum Beispiel durch Versand der im Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten vorgeschriebenen Zahlungsaufforderung, in der eine letzte Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt wird;
 - b. Die Fakturierung von Zinsen und Kosten an den Schuldner;
 - c. Die Annahme von Zahlungen;
 - d. Die Absprache einer unter den jeweiligen Umständen angemessenen Zahlungsvereinbarung;
 - e. Das Handeln nach Sachlage, wenn nach Einsicht in das digitale Pfändungsregister für Gerichtsvollzieher nach billigem Ermessen davon

auszugehen ist, dass bei unveränderten Umständen eine erfolgreiche Eintreibung der Forderung innerhalb von drei Jahren nach der Einsicht in das Register nicht zu erwarten ist;

- f. Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen, zum Beispiel die Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung;
 - g. Das Stellen eines Insolvenzantrags.
2. GGN übernimmt keine Haftung für Wechselkursverluste.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 11b des niederländischen Gerichtsvollziehergesetzes und Art. 12.1 des Tarifierlasses für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher ist GGN berechtigt bzw. verpflichtet, für die zu erbringenden Dienstleistungen und zu zahlenden oder bereits gezahlten Auslagen einen Vorschuss zu verlangen. Dieser Vorschuss kann nach alleinigem Ermessen von GGN entweder zwischenzeitlich oder bei Abschluss des Inkassoauftrags mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

4. Die Forderung gilt als beglichen, wenn der Schuldner den Forderungsbetrag an GGN, direkt an den Auftraggeber oder für diesen an Dritte gezahlt hat. Einer solchen Begleichung der Forderung gleichgestellt sind Fälle, in denen der Schuldner gegenüber dem Auftraggeber eine von diesem akzeptierte Gegenleistung erbracht, die Forderung aufgerechnet oder gelieferte Sachen zurückgegeben hat.

5. Zahlungen werden zunächst auf die durch oder im Namen von GGN entstandenen Kosten, die Zinsen auf außergerichtliche Inkassokosten und auf Prozesskosten und erst danach auf sonstige Zinsen sowie schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

6. Wenn der Auftraggeber einen Inkassoauftrag zurückzieht, unabhängig von GGN eine Zahlungsvereinbarung trifft, mit dem Schuldner einen Vergleich trifft, vom Eintreiben der Forderung absieht oder GGN trotz einer entsprechenden Inverzugsetzung nicht informiert, so hat GGN Anspruch auf die vollen Inkassokosten, die beim vollständigen Eintreiben der Forderung angefallen wären.

7. Bei Auftraggebermehrheit haften alle Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

8. Erteilt der Auftraggeber als Gläubiger oder Vermittler einen Inkassoauftrag, ohne dabei spezielle Anweisungen zu geben, so steht es GGN frei, Dritte (zum Beispiel Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare oder Informanten) einzuschalten, um unter anderem Amtshandlungen zu verrichten, Vollstreckungen durchzuführen, Gerichtsverfahren zu führen oder Informationen zu liefern. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

9. Die Organisation der Durchführung des Inkassos liegt bei GGN. Dies bedeutet, dass GGN selbst über die eingeschalteten Dritten bestimmt. Im Falle einer Räumung liegt die Wahl des Umzugsunternehmens und des Schlüsseldienstes bei GGN. Der Auftraggeber bevollmächtigt GGN, in seinem Namen einen Vertrag mit dem von GGN bestimmten Umzugsunternehmen, Schlüsseldienst und/oder ggf. weiteren Dritten, deren Mitwirkung bei der Räumung nach Urteil von GGN notwendig ist, zu schließen. Dazu gehört ggf. auch ein im Namen des Auftraggebers erteilter Auftrag zur Lagerung oder Vernichtung von beweglichen Sachen im Rahmen einer Inverwahrungnahme. Zwischen Auftraggeber und den jeweiligen Dritten besteht somit zu diesem Zwecke ein direktes Vertragsverhältnis, das jeweils einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber begründet. Der Auftraggeber zahlt die in Rechnung gestellten Kosten unverzüglich.

C Verjährungsunterbrechung

Die Verjährung von Forderungen wird nur unterbrochen, wenn dies mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

D Forderungsüberwachung

1. Der Begriff Forderungsüberwachung bezeichnet das Überwachen von Geldforderungen gegenüber natürlichen Personen, die zunächst bei GGN das normale Inkassoverfahren durchlaufen haben und vom Auftraggeber als uneintreiblich abgeschrieben worden sind. Nach Abschluss des normalen Inkassoverfahrens folgt die Abwicklung und eine entsprechende Mitteilung an den Auftraggeber. GGN kann diese Forderungen in die Forderungsüberwachung aufnehmen. Beim Abschluss des normalen Verfahrens werden die betreffenden Dokumente (zum Beispiel Vollstreckungstitel und Zustellungsurkunden) an den

Auftraggeber zurückgegeben. Dieser bleibt für die Archivierung verantwortlich. Die Forderungsüberwachung als Dienstleistung kommt auch bei Forderungen zum Tragen, die bei Dritten ein normales Inkassoverfahren durchlaufen haben und als uneintreiblich abgeschlossen sind oder werden.

2. Nach dem Durchlaufen des normalen Inkassoverfahrens prüft GGN den Fall auf „Abwicklungsgründe“, zum Beispiel die Höhe der Hauptforderung, und nimmt den Fall ggf. in die Forderungsüberwachung auf.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt GGN uneingeschränkt, in seinem Namen Zahlungsvereinbarungen und abschließende Vergleiche zu treffen sowie alle sonstigen für die (teilweise) Eintreibung der Forderungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. GGN ist berechtigt, Fälle nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen zu schließen.
4. Nach Annahme des Auftrags erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung. GGN entscheidet, ob und wann gemahnt und geklagt wird, ob Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden und wenn ja, welche. Der Auftraggeber leistet alle Unterstützung, die nach Ermessen von GGN für die Abwicklung des Falls erforderlich ist. Dazu zählt unter anderem die unverzügliche Vorlage von Abschriften, Originalen und sonstigen Informationen sowie die unverzügliche Bereitstellung von Personal für Besprechungen und/oder Gerichtstermine.
5. Der Auftraggeber informiert GGN unverzüglich, wenn er während der laufenden Forderungsüberwachung Zahlungen des Schuldners erhält. Diese Zahlungen sind als Ergebnis der Inkassodienstleistung von GGN zu betrachten.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei GGN zur Forderungsüberwachung angemeldete Forderungen zurückzuziehen. In einem solchen Fall ist GGN berechtigt, dem Auftraggeber alle im betreffenden Fall entstandenen Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Zahlung dieser Kosten und Auslagen verpflichtet. Darüber hinaus schließt GGN den Fall finanziell mit dem Auftraggeber so ab, als ob die Forderung (abzüglich der vorgenannten Kosten und Auslagen) vollständig beglichen worden wäre.
7. GGN stellt dem Auftraggeber für die Forderungsüberwachung keine Kosten in Rechnung, solange keine Gelder eingetrieben sind. Das Netto-Inkassoresultat einer Forderungsüberwachung besteht aus den eingegangenen Zahlungen abzüglich der GGN entstandenen Kosten (zum Beispiel die Kosten für Amts- und sonstige Handlungen sowie die Kosten für von GGN eingeschaltete Dritte und gezahlte Auslagen). Dieses Netto-Inkassoresultat teilen sich Auftraggeber und GGN jeweils zur Hälfte.
8. Die auf erhobene Gegenforderungen oder Forderungsfreistellungen entfallenden Kosten gehen in keinem Fall zulasten von GGN, sondern sind stets vom Auftraggeber zu tragen.
9. Angesichts der Art der erbrachten Dienstleistung haftet GGN in keinem Fall für die Verjährung von überwachten Forderungen. GGN ist somit nicht verpflichtet, die Verjährung dieser Forderungen zu unterbrechen.

E Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GGN unverzüglich zu informieren, wenn er in einem laufenden Inkassofall eine Zahlung oder eine Warenrücksendung erhält, eine Gutschrift versendet oder sonstige Umstände vorliegen, die die Höhe der einzutreibenden Forderung verändern können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Inkassoauftrags von GGN übermittelten Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte zu übertragen oder Dritten zur Kenntnis zu geben.
3. Übermittelt der Auftraggeber mehrere Inkassoforderungen an GGN, so bemüht er sich auf Aufforderung von GGN, dies in einer (für die digitale Datenverarbeitung) geeigneten Weise und gemäß den von GGN vorgegebenen detaillierten Anweisungen und Richtlinien zu tun.
4. Der Auftraggeber legt GGN alle für das Inkasso benötigten Dokumente vor.
5. Der Auftraggeber gewährt GGN für die erteilten Inkassoaufträge Exklusivität.
6. Sofern der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrags an GGN noch weitere Dokumente vom Schuldner bzw. andere diesen betreffende Unterlagen erhält, so legt er diese GGN ebenfalls unverzüglich vor.

F Preise

1. Die Preise sind in der gesonderten PREISLISTE aufgeführt, die in ihrer jeweils aktuellsten Fassung einen integralen Bestandteil der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet. Sofern in den vorliegenden Geschäftsbedingungen auf diese verwiesen wird, ist stets die jeweils aktuellste Fassung gemeint. Die PREISLISTE wird dem Auftraggeber auf Anfrage übersendet und ist ferner unter www.ggn.nl zu finden.
2. Die in die PREISLISTE aufgenommenen Preise gelten nur für von GGN in den Niederlanden erbrachte Dienstleistungen. Für im Ausland erbrachte Dienstleistungen gilt eine gesonderte Preisliste, die auf Anfrage von GGN zur Verfügung gestellt wird.
3. Alle von GGN genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben ist.
4. GGN ist berechtigt, die Preise für nichtamtliche Leistungen jederzeit zu ändern. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag (vorzeitig) zu

kündigen oder ihn zu den neuen Preisen fortzusetzen.

5. Der Auftraggeber ist nicht zur (vorzeitigen) Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn eine Preisänderung auf behördliche Maßnahmen oder Vorschriften des Königlichen Berufsverbands der Niederländischen Gerichtsvollzieher (KBvG) zurückzuführen ist.

G Abrechnung

1. Um zu verhindern, dass bei Insolvenz des Auftraggebers dessen Guthaben auf dem von GGN geführten Aderkonto an den Insolvenzverwalter abgeführt werden muss, erteilt der Auftraggeber durch den Abschluss des Inkassovertrags eine unwiderrufliche Vollmacht, die GGN zustehenden fälligen und nicht fälligen Beträge in Form von Vergütungen sowie Kosten und Auslagen (sowie ggf. die darauf anfallende Umsatzsteuer) gegen die in den betreffenden Fällen des Auftraggebers vor und nach dem Datum der Insolvenz eingetribenen Forderungen aufzurechnen. Hierfür ist keine ausdrückliche Aufrechnungserklärung von GGN erforderlich, hilfsweise gilt eine solche als bereits vor der Aufrechnung abgegeben. Unanfechtbare Grundlage für die Entnahme von Geldern aus dem Aderkonto sind die Bücher von GGN. Der GGN zustehende Anteil an den vom Auftraggeber pro Fall erhaltenen und auf dem Aderkonto verbuchten Zahlungen entspricht den sich aus den Büchern von GGN pro Fall des Auftraggebers gebuchten bzw. angefallenen Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie ggf. der darauf anfallenden Umsatzsteuer). Als Aufstellung der gegen die auf dem Aderkonto eingegangenen Zahlungen aufgerechneten Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie ggf. der darauf anfallenden Umsatzsteuer) gelten die dem Auftraggeber regelmäßig zugesandten Sachstandsberichte und/oder die über „Mein GGN“ oder auf andere Weise zur Verfügung gestellten Daten. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass dem Auftraggeber diese Informationen ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung über „Mein GGN“ oder auf andere Weise zur Verfügung gestanden haben. Der Auftraggeber erklärt sich unwiderruflich mit der Überweisung der wie oben beschrieben ausgewiesenen Beträge auf das Eigenkonto von GGN einverstanden. Weder der Auftraggeber noch sein Insolvenzverwalter haben Anspruch auf das gesamte Guthaben auf dem Aderkonto. Erst nach Entnahme der GGN zustehenden Vergütungen, Kosten und Auslagen (sowie ggf. der darauf anfallenden Umsatzsteuer) auf das Eigenkonto von GGN ist der verbleibende Saldo von GGN auszuführen.
2. GGN überweist monatlich die eingenommenen Gelder abzüglich der oben beschriebenen GGN zustehenden Beträge gesammelt an den Auftraggeber, sofern dieser Monatsbetrag einen Wert von mindestens 500,00 € erreicht. Alle dem Auftraggeber zustehenden Beträge werden auf ein einziges Bankkonto überwiesen.

H Haftung

1. GGN hat hinsichtlich der von ihr erbrachten Dienstleistungen ausschließlich eine Handlungspflicht. GGN erbringt die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. GGN garantiert in keiner Weise, dass ein gewünschtes Resultat zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erzielt wird. GGN haftet in keiner Weise für ein bestimmtes Inkassoresultat.
2. Die Erbringung der Leistungen geschieht auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber garantiert die Rechtmäßigkeit der übertragenen Forderungen/Fälle.
3. GGN haftet, außer in Fällen von Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die sich aus Fehlern, mangelnder Sorgfalt oder Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder für GGN handelnder Dritter ergeben.
4. GGN übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gilt dabei jeder nicht dem Einflussbereich von GGN unterliegende Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert.
5. Insbesondere gelten als höhere Gewalt: drohende oder tatsächliche Kriege, Aufruhr, Streik, Transportprobleme, Brand, Störungen von technischen Geräten oder Computern sowie alle sonstigen schwerwiegenden Störungen bei GGN oder bei von GGN eingeschalteten Dritten. Liegt höhere Gewalt vor, so ist GGN – nach eigenem Ermessen – berechtigt, die Ausführung des Auftrags bzw. der Aufträge um den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, sofern dieser noch nicht erfüllt ist, zu stornieren, ohne dadurch in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein.
6. Die Höhe der Haftung von GGN und der mit GGN verbundenen Gerichtsvollzieher bezüglich der erbrachten Amtshandlungen und nichtamtlichen Leistungen ist unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels auf die Versicherungssumme für Vermögensschäden der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung begrenzt.
7. GGN erbringt alle Leistungen sach- und fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen. GGN haftet nicht für gerichtliche und außergerichtliche Folgen der Unrechtmäßigkeit von an GGN übertragenen Forderungen. GGN übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn aufgrund von Prüfungen und Recherchen von irgendeiner Person fehlerhafte Entscheidungen getroffen werden. Die Annahme und Bearbeitung von Inkassoforderungen geschieht ausdrücklich unter Ausschluss aller Arten von Haftungsansprüchen gegenüber GGN.
8. Der Auftraggeber hält GGN schadlos gegenüber allen Forderungen und Ansprüchen Dritter, die auf die Übernahme und Durchführung von Inkassoaufträgen des Auftraggebers zurückzuführen sind.

I Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen von GGN sind ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. Einwände gegen Rechnungen bedürfen der Schriftform und sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erheben. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist GGN berechtigt, für den Zeitraum vom Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen.
4. Befindet der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug, so ist er zur Zahlung von Inkassokosten in Höhe von 15 % (exkl. USt.) des gesamten geschuldeten Betrags verpflichtet. Für die Inkassokosten gilt ein Mindestbetrag von 40 € (exkl. USt.). Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder für ein Unternehmen handelt, so gelten die Vorschriften des Erlasses über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten („Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten“).
5. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet dessen anderslautender Angaben stets zunächst auf die GGN geschuldeten Inkasso- und/oder Gerichts- und Vollstreckungskosten angerechnet, danach auf die GGN geschuldeten Verzugszinsen und erst dann auf die jeweils älteste Hauptforderung.
6. GGN ist berechtigt, offene Rechnungsbeträge gegen ausgleich welchem Grunde im Besitz von GGN befindliche Guthaben des Auftraggebers aufzurechnen.

J Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag ist unbefristet. Jede der Parteien kann den Vertrag nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen, sofern nicht schriftlich anderslautende Kündigungsregelungen getroffen wurden. Für die vorzeitige Beendigung einzelner laufender Fälle gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
2. GGN ist auch nach Vertragsende berechtigt, die von ihr bearbeiteten Forderungen unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum Datum der vollständigen Begleichung der Forderung einzutreiben.
3. GGN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftraggeber eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt.

K Schlussbestimmungen

1. Nach vollständigem Abschluss der beauftragten Leistungen händigt GGN dem Auftraggeber die von diesem zur Verfügung gestellten Dokumente wieder aus. GGN ist berechtigt, die Rückgabe dieser Dokumente solange auszusetzen, bis der Auftraggeber allen seinen Pflichten gegenüber GGN, insbesondere zur Bezahlung aller offenen Rechnungen, nachgekommen ist.
2. Alle etwaigen Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht. Rechtsstreitigkeiten werden vor dem zuständigen niederländischen Gericht ausgetragen.
3. GGN ist berechtigt, gelegentlich Umfragen über die Kundenzufriedenheit durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.